

Stadt Achern	Achern, 18.04.2017/mz		
Ortsverwaltung Sasbachried	2017/143		
Erstellt durch:	FB-/FG-Leiter/-in	Dezernent	OB
Zorn, Christian
<u>Sitzungsvorlage - Versand</u>			
Ortschaftsrat Sasbachried	Ö	Beschlussfassung	

TOP

TOP 2 Einführung einer Tempo-30-Zone in der Riederstraße

Geschwindigkeitsbeschränkung Tempo 30 Riederstraße

Hinweis:

Auf die Befangenheitsregelungen des § 18 GemO Ba-Wü wird hingewiesen.

I. Sachverhalt:

Auf der Ortsverwaltung Sasbachried gehen immer mehr Anträge/Wünsche von Bürgern aus Sasbachried ein, die Einrichtung einer 30er Zone in der Riederstraße von der Kreuzung „Riederstraße/Rheingoldstraße“ bis zur Kreuzung „Riederstraße/Muhrfeldstraße“ oder gar bei der Kirche Kreuzung „Riederstraße/Birkenallee/Kirchwegstraße“ (siehe Anlage).

Begründet werden die Anträge teilweise durch den Entwurf des Bundesverkehrsministeriums zur Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO). Mit der Änderung soll die Möglichkeit geschaffen werden, vor Schulen mehr Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h anzuordnen. Die Bürger weisen auf die Grundschule Sasbachried und den Weg zum Kindergarten hin, da dies der Schulweg der Grundschüler ist und das Verkehrsaufkommen (Durchgangsverkehr zur Alten B3) und den teilweise zu schnell fahrenden Kraftfahrzeugen geschildert wird.

II. Stellungnahme:

Die Einrichtung von Tempo 30-Zonen richtet sich nach § 45 Abs. 1c StVO. Demzufolge können die Straßenverkehrsbehörden innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde anordnen. Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen erstrecken.

Die Riederstraße ist keine Bundes-, Landes- oder Kreisstraße und nicht dem überörtlichen Verkehr gewidmet. Die Einrichtung einer Tempo 30-Zone ist rechtlich somit zulässig, wenn die Gemeinde ihr Einvernehmen hierzu gibt.

Mit der Änderung der StVO vom 30.11.2106 besteht für die zuständige Straßenverkehrsbehörde nunmehr die Möglichkeit gem. § 45 Abs 9 Satz 3 Nr. 6 StVO innerörtliche streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h in unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Grundschulen anzuordnen.

Die hiesige Straßenverkehrsbehörde erwartet nach entsprechendem Hinweis vom Regierungspräsidium eine eher restriktive Handhabung der Neuregelung. Demzufolge kommt eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung i. H. v. 30 km/h lediglich im Bereich von Schulen mit direktem Schulausgang an einer viel befahrenen Straße in Betracht. In solchen Fällen soll die vorgenannte Beschränkung lediglich zu den Schulzeiten gelten.

Im Falle der Grundschule Sasbachried in der Riederstraße sind diese restriktiven Vorgaben nicht erfüllt. Zwar befindet sich die Grundschule mit Klasse 1 bis 4 im Schulgebäude an der Riederstraße. Allerdings führt der Schulausgang nicht direkt auf den Gehweg zur Straße hin, sondern zum Innenhof der Grundschule.

Daher kann die Einrichtung von einer Tempo 30-Zone in der Riederstraße nur nach § 45 Abs 1c StVO nur mit Einvernehmen der Straßenverkehrsbehörde innerhalb geschlossener Ortschaften angeordnet werden.

Von der Riederstraße 1 bis Riederstraße 23 gilt Tempo 50 km/h. Ab der Riederstraße 23 gilt Tempo 30 km/h wegen der Unterführung zur „Alten B3“. In der Unterführung gilt 20 km/h. Die Einrichtung einer 30er Zone in der Riederstraße von der Kreuzung „Riederstraße/Rheingoldstraße“ bis zur Kreuzung „Riederstraße/Muhrfeldstraße“ oder gar bis zur Kirche Kreuzung „Riederstraße/Birkenallee/Kirchwegstraße“ wäre somit möglich. Die Frage stellt sich dann nur, warum man von der Riederstraße bis Riederstraße 10 (Kreuzung Riederstraße/Rheingoldstraße) und ab Riederstraße 21 bis 23 nicht auch noch eine Tempo-30-Zone eingerichtet hat.

Der damalige Grund für die Einrichtung der Riederstraße mit 50 km/h auszustatten lag an der damaligen Kreisstraße zur „Alten B3“, um den fließenden Verkehr schnellstmöglich aus dem Stadtteil von Sasbachried zu leiten. Da diese Kreisstraße (Riederstraße) nun in eine Gemeindestraße herabgestuft wurde und auch keine Hauptverbindungsstraße zur „Alten B3“ mehr eingestuft wird, ist diese Begründung weggefallen.

Die Verwaltung schlägt verschiedene Varianten vor, welche vom Ortschaftsrat Sasbachried beschlossen werden soll, um die zukünftige Anordnung bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

III. Beschluss

- a) Die Geschwindigkeit auf der Riederstraße wird bei 50 km/h belassen, um den fließenden Verkehr in Richtung „Alte B3“ schnellstmöglich aus dem Stadtteil Sasbachried zu führen.
- b) Es wird eine Tempo-30-Zone von der Riederstraße Nr. ??? bis Riederstraße Nr. ??? eingerichtet, mit Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde.